

# **Satzung der Stadt Nortorf über die Veränderungssperre Nr. 5 für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 46 „Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße“**

*Inhalt:*

*Satzung vom 30.09.2005, veröffentlicht durch Aushang*

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 29. September 2005 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße“ einschließlich der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nortorf gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Febr. 2003 (GVObI. S.-H. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Febr. 2005 (GVObI. S.-H. S. 66) nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29. September 2005 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29. September 2005 beschlossen, dass für das Gebiet

der Grundstücke Itzehoer Straße 37-41 und Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße, umfassend die Flurstücke 136/3,134,133 teilweise, 132/1 und 132/2 der Flur 532 der Gemarkung Nortorf,

der Bebauungsplan Nr. 46 „Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße“ aufgestellt werden soll. Zur Sicherung dieser Planung wird für das im § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Itzehoer Straße 37-41 / Ecke Wolliner Straße, umfassend die Flurstücke 136/3,134, 133 teilweise, 132/1 und 132/2 der Flur 532 der Gemarkung Nortorf. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### **§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 46 „Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Nortorf, den 30. September 2005  
Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister